



**Folgende Maßnahmen und Regelungen gelten ab 29. November 2021 für Veranstaltungen in den Gemeinden der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland KdÖR:**

**1. Jede EG-Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens selbst, ob sie unter den in diesem Konzept genannten Bedingungen Veranstaltungen in Präsenz durchführen kann.** Insgesamt orientiert sich dieses Schutzkonzept an den Maßgaben der bundes- oder landesbehördlichen Regelungen, Verordnungen und Gesetze sowie den Empfehlungen des RKI und der DIVI (Stand 26.11.2021). Sofern Vorgaben einzelner Länder oder Kommunen strenger sind als dieses Schutzkonzept, ist zu prüfen, ob diese auch von Religionsgemeinschaften umgesetzt werden müssen.

EG-Pastoren und Referenten, die nicht immunisiert sind, müssen sich – mit Ausnahme von Homeoffice-Tagen – täglich testen lassen und das Testergebnis an die EG-Verwaltung übermitteln.

Wir bitten alle Mitglieder und Besucher unserer Gemeinden darum, **sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzen.**

**Es gibt drei sog. „Leit-Indikatoren“.** Zu diesen gehören die

**- 7-Tage Inzidenz**

(Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen)

**- 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz**

(Zahl der neu aufgenommenen Coronapatienten in Krankenhäuser pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen)

**- Belegung der Intensivbetten**

mit Covid-Patienten (in % der Gesamtzahl aller Intensivbetten).

**Es gilt ein System von Warnstufen,** die leider in unseren vier Bundesländern nicht einheitlich sind (sie unterscheiden sich sowohl in den absoluten Zahlen als auch in der Zahl der Eskalationsstufen).

Der Einfachheit halber haben wir uns für eine einheitliche Festlegung für unsere Gemeinden entschieden.

Leit-Indikatoren		WS 1	WS 2	WS 3
Neuinfektionen (7-Tage-Inzidenz)	<35	35 – 99,9	100 – 200	> 200
Hospitalisierung (7-Tage-Inzidenz Bettenbelegung mit Covid19-Patienten)	<3	3 – 5,9	6 – 8,9	> 9
Belegung der Intensivbetten mit Covid19-Patienten	<4%	4% – 5,9%	6% – 12%	> 12%

Wenn zwei von drei Faktoren einer Spalte zutreffen, tritt die entsprechende Warnstufe (WS) in Kraft. Auch wenn nur ein Faktor aus WS 3 zutrifft, gilt automatisch schon WS 2.

Als Gemeindeverband stellen wir unseren Gemeinden **2 OPTIONEN** vor, wie sie Veranstaltungen durchführen können. **Die Gemeindeleitungen** entscheiden selbst, welche Vorgehensweise sie für ihre Gemeinde wählen. Wir empfehlen unseren Gemeinden allerdings die Option 1.

**OPTION 1:**

**Die Gemeinde führt ihre Veranstaltungen ausschließlich nach der 3G-Regel durch.**

- a) An den Veranstaltungen dürfen ausschließlich vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen.
- b) Kinder unter 6 Jahren brauchen grundsätzlich keinen Test. Das Gleiche gilt für Schulkinder bis 16 Jahre, wenn sie in der Schule regelmäßig getestet werden.
- c) Wenn es zahlenmäßige Beschränkungen geben sollte, werden Immunisierte nicht mehr mitgerechnet. Wir empfehlen, bei WS1 max. 25 Nicht-Immunisierte (=Getestete) zuzulassen, bei WS2 max. 10 und bei WS3 max. 5. (Diese Regelung ist verpflichtend für unsere Gemeinden in RP!)
- d) Die Tests können von einer öffentlichen Teststation mitgebracht werden (Gültigkeitssdauer 24 Stunden) oder vor Ort unter Aufsicht sachkundiger Personen (z.B. Pflegepersonal, Ärzte, Apotheker) als Selbsttests durchgeführt werden. Es sollten nur vom „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ zugelassene Tests zum Einsatz kommen (<https://egfd.link/test>).
- e) Die Abstandspflicht entfällt. Ob und ab wann eine medizinische Maske getragen werden muss, entscheidet sich an der jeweiligen Warnstufe (siehe Punkt 12).
- f) Die Pflicht zur Kontakt-Nachverfolgung entfällt. Dies gilt jedoch nicht für RP. Hier müssen die Gemeinden weiterhin sicherstellen, dass bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Infektionsketten für die Dauer eines Monats nachvollzogen werden können.



Die jeweilige Gemeindeleitung entscheidet, wie die Überprüfung der 3G-Regel vor Ort erfolgen soll.

### OPTION 2:

#### **Die Gemeinde führt ihre Veranstaltungen ohne Testnachweis durch.**

- a) Die bekannten Mindestabstände sind einzuhalten und es ist stets eine medizinische Maske zu tragen (siehe Punkt 12).
- b) Die Maximalzahlen für Besucher müssen im Vorfeld festgelegt werden und die Bestuhlung muss entsprechend angepasst werden (siehe Punkt 11).
- c) Die Pflicht zur Kontakt-Nachverfolgung besteht weiterhin (siehe Punkt 10).

#### **Alle Gemeinden informieren die EG-Leitung darüber, für welche Option sie sich entschieden haben. ([info@egfd.de](mailto:info@egfd.de)).**

Wenn eine Gemeinde die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes nicht einhalten kann, sind die Veranstaltungen abzusagen.

2. **Als Veranstaltungen gelten in diesem Konzept alle Angebote zur Religionsausübung**, die im Namen der örtlichen Gemeinde oder der EG selbst angeboten und durchgeführt werden. Dazu gehören Gottesdienste, Bibelstunden, Gebetsstunden, Biblischer Unterricht etc..
3. Jede Gemeinde muss (eine(n) oder mehrere) **Verantwortliche(n)** für die Umsetzung des Schutzkonzeptes benennen und diese(n) der EG-Leitung übermitteln ([info@egfd.de](mailto:info@egfd.de)). Der oder die Verantwortliche(n) haben dafür Sorge zu tragen, dass das vorliegende Schutzkonzept in der Gemeinde kommuniziert wird.
4. Es ist erforderlich, einen **Ordnungsdienst** einzurichten, der als solcher erkennbar ist und die Veranstaltungsteilnehmer beim Einhalten der Regeln unterstützt.
5. Soweit es durch Sichtkontrolle erkennbar ist, sind Menschen mit **Erkältungssymptomen** oder Symptomen einer COVID-19-Erkrankung von Veranstaltungen auszuschließen.
6. Am Eingang (bzw. an den Eingängen) der Gemeinderäume sind **Desinfektionsmittel** in geeigneten Spendern vorzuhalten. Auf eine sachgerechte Verwendung soll hingewiesen werden.
7. Besucher von Veranstaltungen müssen im Zutrittsbereich durch geeignete Informationen – wie deutlich sichtbare **Hinweisschilder und Aushänge** – über Händehygiene,

Abstandsregeln, Husten- und Nies-Etikette informiert werden.

8. **Türklinken, Handläufe und Flächen, die häufig angefasst werden, Wasserhähne und sanitäre Anlagen** müssen vor jeder Veranstaltung desinfiziert werden. Dazu wird in einem Protokoll festgehalten, was, wann und von wem desinfiziert worden ist. Das Protokoll ist aufzubewahren. Es werden ausschließlich Einmalhandtücher verwendet.
9. Nur bei **OPTION 2:** Das **Mindest-Abstandsgebot von 1,5m** ist bei Veranstaltungen einzuhalten. Dies gilt auch beim Betreten bzw. Verlassen der Gemeinderäume. Wenn der Zu- und Ausgang auf unterschiedlichen Wegen möglich ist, sollte von dieser Variante Gebrauch gemacht werden. Gegebenenfalls muss durch Bodenmarkierungen dafür gesorgt werden, dass die gewünschten Abstände sichtbar sind. Der Mindestabstand gilt auch für die Sanitärräume, so dass die Zahl möglicher Besucher in diesen ggf. definiert und durch Aushang bekannt gemacht werden muss. (Personen, die im gleichen Haushalt leben, müssen sich nicht an den Mindestabstand halten).
10. Nur bei **OPTION 2:** Die Gemeinde muss im Vorfeld **festlegen, wie viele Personen** an einer Veranstaltung unter Wahrung des Mindestabstandes **teilnehmen können**. Die maximale Teilnehmerzahl ist den Gemeindebesuchern vor der Veranstaltung mitzuteilen und es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die mögliche Höchstzahl der Teilnehmer nicht überschritten wird. Eine Option zur praktischen Durchführung ist eine Online-Anmeldung der Teilnehmer. Dazu eignet sich beispielsweise das Tool „Church-Events“ ([www.church-events.de](http://www.church-events.de)). Wenn die Erfassung der Besucher nicht softwaremäßig erfolgt, sind Listen zu führen, in denen Name, Wohnort und Telefonnummer des Besuchers einzutragen sind. Mögliche Infektionsketten sollen für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Die Daten sind DSGVO-gerecht aufzubewahren und nach Ablauf eines Monats zu löschen. Unsere Gemeinden arbeiten mit den zuständigen Gesundheitsämtern hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen zusammen.
11. Nur bei **OPTION 2:** In den Gemeinderäumen müssen die **belegbaren Plätze deutlich markiert** werden. Als Faustformel der Mindestabstände kann man im Sitzplatzbereich definieren, dass zwischen nicht in einem Haushalt lebenden Be-



suchen jeweils ein Sitzplatz frei gelassen werden sollte.

## 12. Mund-Nasen-Schutz

Bei Entscheidung für **OPTION 1:**

Wir empfehlen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, der am Platz abgenommen werden kann. **Ab WS 2 sollte auch am Platz ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen und auf gemeinsamen Gesang zu verzichtet werden.**

Bei Entscheidung für **OPTION 2:**

**Es besteht die grundsätzliche Pflicht zum Tragen eines medizinischer Mund-Nasen-Schutzes in Innenräumen.** Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95). Ab WS 2 muss auf gemeinsamen Gesang verzichtet werden.

Für Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Moderation oder den Musikteams ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei Predigt und Vortrag nicht erforderlich, wenn ein Abstand von 3m zu den Zuhörern eingehalten werden kann.

Immer dann, wenn eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz besteht, sind Personen, die sich dieser verweigern, von Veranstaltungen auszuschließen. Das gilt nicht, wenn diese Personen ein entsprechendes Attest vorweisen können.

13. Wir empfehlen, eine **Gottesdienstzeit von einer Stunde** nicht zu überschreiten. Die Gemeindehäuser werden vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet – und (je nach technischer Möglichkeit) auch während der Veranstaltung. Zwischen Veranstaltungen soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde freigehalten werden. Für Gemeinden, die spezielle Lüftungs- bzw. Filteranlagen haben, gelten diese Beschränkungen nicht.
14. **Angebote für Kinder und Jugendliche sollen weiterhin gemacht werden.** Wir bitten unsere Gemeinden, sich über die speziellen Möglichkeiten in ihrem Bundesland bzw. im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu informieren und die gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Gruppenangebote in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind in allen Bundesländern ohne Maskenpflicht möglich. Der Biblische Unterricht gilt als „Veranstaltung zur Religionsausübung“ und ist somit besonders privilegiert.
15. Die Feier des **Abendmahls** ist möglich, wenn die nötigen Desinfektionsvorkehrungen getroffen und die Abstandsregeln eingehalten werden.

halten werden. Zur Vorbereitung und zur Austeilung von Brot und Wein sind Mund-Nasen-Schutz und Einmal-Handschuhe zu tragen. Es kommen nur Einzelkelche (am besten Einmalbecher) zum Einsatz und das Brot wird vorab portioniert.

16. Während der Veranstaltungen dürfen **keine Gegenstände durch die Reihen** gegeben werden.
17. Was die Durchführung von **Hochzeiten** und anderen Feiern angeht, sind die erlaubten Besucherzahlen je nach Bundesland unterschiedlich. Wir bitten darum, sich über Besonderheiten im jeweiligen Bundesland bzw. im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu informieren.
18. Die Durchführung von **Beerdigungen** ist möglich. Auch hier sind die erlaubten Besucherzahlen je nach Bundesland unterschiedlich. Wir bitten darum, sich über Besonderheiten im jeweiligen Bundesland bzw. im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu informieren.
19. **Eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen besteht nicht mehr.** Das Hygienekonzept der örtlichen Gemeinde muss sich an diesem EG-Schutzkonzept orientieren und auf die jeweilige Situation angepasst werden. Es ist nicht genehmigungspflichtig, ist den Behörden aber auf Anfrage vorzulegen. In **einzelnen Bundesländern** bzw. Landkreisen oder kreisfreien Städten können z.B. wegen besonderer Gefährdungslagen **spezielle Regelungen** gelten. Wenn über Sonderregelungen vor Ort Unklarheit besteht, raten wir dazu, bei der jeweiligen Behörde nachzufragen. Falls die Behörden vor Ort besondere Auflagen machen, bitten wir darum, die EG-Leitung darüber zu informieren.

Dieses Corona-Schutzkonzept gilt bis einschließlich 12. Dezember 2021.

Radevormwald, 26. November 2021

Im Namen des Präsidiums der EG  
Klaus Schmidt, Direktor